Dorfgemeinschaft Rohrbronn e.V.

Satzung

Vom 14. Dezember 2001

Eingetragen ins Vereinsregister Nr. 719 beim Amtsgericht Schorndorf am 04.02.2002

Änderung vom 13.03.2015

Eingetragen ins Vereinsregister Nr. 280719 beim Amtsgericht Stuttgart am 08.05.2015

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Dorfgemeinschaft Rohrbronn e.V.,** nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Rohrbronn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

1. Planung und Ausführung von Projekten zur Dorfentwicklung, Ortsverschönerung und Heimatpflege.
2. Planung, Durchführung und Förderung von Projekten und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche.
3. Unterstützung und Förderung von steuerbegünstigten kirchlichen, religiösen und kulturellen Einrichtungen, Projekten und Aktivitäten.
4. Förderung steuerbegünstigter sozialer Einrichtungen und Projekte der Wohlfahrtspflege.
5. Förderung der steuerbegünstigten örtlichen Vereine im Sinne von §58 Nr. 2 der Abgabenordnung.
6. Förderung eines wirksamen Umwelt- Landschafts- und Naturschutzes.
7. Förderung des Sports.

Diese Ziele werden erreicht durch:

1. Beschaffung von Mitteln (insbesondere durch Veranstaltungen und Spenden) und Weiterleitung an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigten Körperschaften zur ausschließlichen Förderung der oben genannten gemeinnützigen Zwecke des Vereins. Diesbezüglich ist der Verein ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.

§ 2 Ziele des Vereins (Fortsetzung)

Des Weiteren werden die Satzungsziele verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

2. Durchführung von Heimatabenden, Heimattagen, Dorffesten und ähnlichen Veranstaltungen z. B. Vorträgen und Exkursionen zur Heimatgeschichte u. ä.)
3. Unentgeltliche Hilfe und Unterstützung durch die Mitglieder zur Erreichung der Vereinsziele.
4. Durchführung kultureller Veranstaltungen.
5. Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Einladungen zu Veranstaltungen durch Vorträge, durch Presseberichte, über Rundfunk und Fernsehen und Internet.
6. Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Instituten gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung.
7. Veröffentlichung und Dokumentation des vergangenen und gegenwärtigen Dorfgeschehens.
8. Instandhaltung, Pflege und Ausbau der örtlichen Sportanlagen und Spielplätze im Besitze der Gemeinde oder steuerbegünstigten Vereinen.
9. Pflege der inner- und außerörtlichen öffentlichen Anlagen (Blumenanlagen, Ortsrandpflege, Landschaftspflege).
10. Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten.
11. Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (Theater, Musikveranstaltungen).
12. Errichten und Betreiben eines Jugendtreffpunktes.
13. Errichten und Betreiben eines Bürgertreffs der von Jung und Alt genutzt werden kann. Die Nutzung und Nutzungsbestimmungen des Bürgertreffs werden vom Vereinsausschuss festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Mitglieder können ordentliche und juristische Personen werden, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind ihn zu fördern. Mindestalter bei Einzelmitgliedschaft ist 16 Jahre. Über einen schriftlichen zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Antrags, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen, Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig, Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt hat zum Jahresende zu erfolgen und ist dem Vorsitzenden gegenüber bis 30. September schriftlich zu erklären. Der Ausschluss kann von den Vorsitzenden nach Beschluss des Vorstands verfügt werden. Er kann insbesondere erfolgen wegen vereinsschädigendem Verhalten. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind von dem austretenden Mitglied zu erfüllen. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Der jährliche Beitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, Antrag zu stellen, abzustimmen und zu wählen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzungen und sonstigen Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen.
- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind nach dem Gesetz die Mitgliederversammlung und der Vorstand, wobei letzterer aus mehreren Personen besteht.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte, sowie des Kassenprüfungsberichtes.
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- die Beratung über wesentliche Vereinsangelegenheiten
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Änderung der Satzung
- die Vereinsinformation

§ 6 Die Mitgliederversammlung (Fortsetzung)

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag, sofern keine Gegenstimme vorliegt, eine andere Abstimmungsform beschließen. Dies ist nicht zulässig, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

§ 7 Der Vorstand und die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. bis zu drei gleichberechtigten sich gegenseitig vertretenden Vorsitzenden.
2. dem Kassierer
3. dem Schriftführer
4. je 1 Abgeordneter der 5 örtlichen steuerbegünstigten Vereine und kommunalen Körperschaften (Förderverein Bädle e.V., Freiwillige Feuerwehr, Gesangsverein Eintracht e.V., Gymnastikgruppe Rohrbronn e.V., Obst- und Gartenbauverein e.V.)
5. Bis zu 3 weiteren gewählten Beiratsmitgliedern

Vorstand im Sinne des § 26 GBG sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein einzeln. Vereinsintern können sie aus ihrer Mitte einen Sprecher bestimmen. Die Dauer der Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder § 7 Pos. 4 werden von den obengenannten Vereinen und Körperschaften abgeordnet. Der Vorstandschaft obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandschaft kann einzelne Aufgaben auf einzelne Vorstandmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorsitzenden sowie der Kassierer und der Schriftführer können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Regelung (Ehrenamtspauschale) erhalten.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind (Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit). Die Vorsitzenden führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft aus bzw. überwachen deren Ausführung. Sie berufen und leiten die Mitgliederversammlung, die Sitzung der Vorstandschaft, sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Den Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen. Mitglieder der Vorstandschaft müssen in Rohrbronn wohnhaft sein.

§ 8 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht wird im Anschluss an den Kassenbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.
Nach einer eventuellen Aussprache über den Prüfungsbericht lassen die Vorsitzenden zunächst über die Entlastung des Kassiers und danach über die Entlastung des Gesamtvorstandes abstimmen.

§ 9 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Änderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert oder empfohlen werden, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des §6. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke an die Vereine Förderverein Bädle e.V., Freiwillige Feuerwehr Zug Rohrbronn, Gesangsverein Eintracht e.V., Gymnastikgruppe Rohrbronn e.V. und Obst- und Gartenbauverein e.V. in Rohrbronn zu gleichen Teilen zu übertragen. Für den Fall das ein Verein nicht mehr existiert soll das Vermögen auf die noch verbleibenden genannten Vereine zu gleichen Teilen übertragen werden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Remshalden-Rohrbronn: 13. März 2015

Manfred Munder	Paloma Amor Garcia Matheis	Rainer Görke